



Amtssigniert. SID2019081162613
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz

p.A.: Sektion.V@bmvrj.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichts- verfahrensgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-314/635-2019

Innsbruck, 26.08.2019

Zu GZ BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019 vom 8. Juli 2019

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 1 und 2):

Der Schulausschlussgrund des bisherigen § 4 Abs. 2 findet sich im § 4 Abs. 3 Z 1 des Entwurfes wieder, beinhaltet im Gegensatz zur bisherigen Formulierung aber nicht mehr die Wendung „*wenn er aus besonderen Gründen ...*“, sondern die Wortfolge „*wenn er aus bestimmten Gründen ...*“. Von „besonderen Gründen“ ist hingegen im neuen Abs. 3 Z 2 die Rede.

Mangels Erläuterungen ist zum einen unklar, ob mit dieser Formulierungsänderung auch eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll, und zum anderen, um welche bestimmten Gründe es sich handelt, die eine Ahndung der Verwaltungsübertretung aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheinen lassen.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung sinnvoll bzw. allenfalls eine Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen wäre.

Zu Z 16 (§ 69 Abs. 22):

Der Entwurf sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 11. Juni 2019 bzw. 5. Mai 2019 vor, dies offenbar in Übereinstimmung mit den Umsetzungsfristen der darin umgesetzten Richtlinien. In den Erläuterungen findet sich kein Hinweis auf den Grund für dieses rückwirkende Inkrafttreten. Abgesehen davon, dass als Umsetzungsfrist der Richtlinie Prozesskostenhilfe der 25. Mai 2019 und nicht der 5. Mai 2019 festgelegt wurde, würde ein rückwirkendes Inkrafttreten einen Eingriff in laufende oder bereits abgeschlossene Verfahren darstellen, was noch einmal überdacht werden sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-RV-10/13-2019 vom 19. Juli 2019

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-290/248-2019 vom 17. Juli 2019

Agrargemeinschaften zur E-Mail vom 2. Aug. 2019

Gesellschaft und Arbeit zur E-Mail vom 6. Aug. 2019

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 12. Aug. 2019

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 10. Juli 2019

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.